

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz "AGB") gelten sämtliche Vertragsabschlüsse mit Andrea Sojka (im Folgenden "AS")
- 1.2. AS schließt Verträge und erbringt ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden AGB ab, sofern nicht schriftlich abweichendes vereinbart wurde.
- 1.3. Mit der Annahme des Angebotes/Auftrageserteilung anerkennt der Auftraggeber deren uneingeschränkte Anwendbarkeit.
- 1.4. Die vorliegenden AGB gelten bis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens einer neuen Version für sämtliche – auch zukünftige – Verträge, auch ohne, dass bei zukünftigen Vertragsabschlüssen gesondert auf sie Bezug genommen wird. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber deren ausschließliche Anwendbarkeit.
- 1.5. Der Einbeziehung entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Diese sind ausnahmslos nur gültig, wenn und insoweit sie im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden. Vertragserfüllungshandlungen von AS gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.6. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht. Aus dem Umstand, dass AS einzelne oder alle der ihm zustehenden Rechte nicht ausübt, kann ein Verzicht auf diese Rechte nicht abgeleitet werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote von AS sind – sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden – freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. AS erstellt auf Anfrage durch den Auftraggeber ein Angebot. Nach Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen AS und dem Auftraggeber zustande, wodurch die wechselseitige

Leistungspflicht ausgelöst wird.

3. Leistungserbringung, Nutzungsbewilligung

3.1. AS kann den Auftrag gänzlich oder teilweise auch durch Dritte (Labors etc.) ausführen lassen. Sofern keine anderwertigen Vereinbarungen im Auftrag getroffen wurden, ist AS hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel.

3.2. Von AS genannte Liefer-/Leistungsstermine und -fristen sind nur Annäherungswerte und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Aus der Nichteinhaltung von unverbindlichen Liefer-/Leistungsfristen und -terminen können keine Ansprüche gegen AS hergeleitet werden.

3.3. Bei Vereinbarung verbindlicher Liefertermine oder Lieferfristen kann der Auftraggeber – sofern es sich nicht um ein Fixgeschäft iSd Punkt 3.5. handelt bei Lieferverzug nach schriftlicher Setzung einer angemessenen, mindestens 14-tägigen, Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Vertragsrücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich ausschließlich auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von AS umgehend zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder auf Vertragserfüllung besteht. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs der Fotografin bestehen nur, wenn der Auftraggeber nachweist, dass AS die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und ihm dadurch ein materieller Schaden entstanden ist. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz.

3.4. Ist die Erfüllung zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen und gerät AS in Verzug, so gilt der Vertrag ohne weiteres Zutun als aufgelöst, sofern der Auftraggeber von AS nicht umgehend mitteilt, auf die Vertragserfüllung weiterhin zu bestehen.

3.5. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind jedenfalls ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

3.6. Mit dem Erwerb eines urheberrechtlich geschützten Werkes, unabhängig ob in

Papierform oder digital, erwirbt der Auftraggeber eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkungen etc.); es ist der im Auftrag angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Auftraggeber nur soviel Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber iSd § 42 UrhG jedenfalls berechtigt, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen und privaten Gebrauch herzustellen.

3.7. Die Nutzungsbewilligung des Auftraggebers wird erst mit vollständiger Bezahlung des zwischen AS und dem Auftraggeber vereinbarten Preises und unter der Voraussetzung einer gemäß Punkt 4.3. erstellten ordnungsgemäßen Herstellerbezeichnung erteilt.

4. Urheberrechtliche Bestimmungen

4.1. Lichtbilder und Filmwerke sind urheberrechtlich geschützte Werke iSd §§ 1, 3, 4 UrhG. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Herstellers stehen ausnahmslos AS zu. AS hat mit Ausnahme der in § 42 UrhG normierten Rechte das ausschließliche Verwertungsrecht, d.h. das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzung ist in diesem Fall nur nach Maßgabe einer von AS erteilten Nutzungsbewilligung zulässig.

4.2. Die Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern/Filmen in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, jeglichen (elektronischen) Datenträgern, ist nur auf Grund vorheriger besonderer schriftlicher Vereinbarung zwischen AS und dem Auftraggeber gestattet.

4.3. Der Auftraggeber ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

Foto: © Andrea Sojka, Wien und – sofern veröffentlicht –Jahreszahl der ersten Veröffentlichung.

Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3 UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

4.4. Jede Veränderung des Lichtbilds bedarf der schriftlichen Zustimmung von AS, ausgenommen davon sind Änderungen die aufgrund des der Fotografin bekannten Zweckes der Anfertigung der Lichtbilder erforderlich sind.

4.5. Bei Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte hat AS nach Maßgabe der §§ 81ff UrhG zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz, Urteilsveröffentlichung etc. Die Ansprüche stehen der Fotografin unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung der Pflicht zur Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs 2 UrhG) unbeschadet eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs 1 UrhG) zumindest ein Betrag in Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu.

5. Eigentum am Filmmaterial und den Bilddateien, Kennzeichnung Archivierung

5.1. Analoge Fotografie: Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) steht AS zu. Diese kann dem Auftraggeber im Einzelfall gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufnahmen ins Eigentum überlassen. Diapositive werden – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist – dem Auftraggeber nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zur Nutzung im Umfang der Nutzungsbewilligung gemäß Punkt 3.7. zur Verfügung gestellt.

5.2. Digitale Fotografie: Das Eigentum an den Bilddateien steht AS zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien und Nutzung im Umfang der Nutzungsbewilligung gemäß Punkt 3.7. besteht nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung und betrifft mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung nur eine zwischen der Fotografin und dem Auftraggeber einvernehmlich festzusetzende Auswahl der hergestellten Bilddateien.

5.3. AS ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit ihrer Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, insbesondere bei Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel (Lithos, Platten etc.) bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.

5.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung bei jeder Art von Datenübertragung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass AS als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

6. Entgelt (Werklohn, Honorar)

6.1. Das der Fotografin für ihre Leistungen zustehende Honorar (Werklohn) wird im jeweiligen Anbot festgelegt.

6.2. Konzeptionelle Leistungen, sofern nicht anders vereinbart (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sowie Materialkosten und sonstige Aufwendungen für Requisiten, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc. sind im Aufnahmehonorar enthalten und werden gesondert verrechnet. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen bzw. Besprechungsaufwand.

6.3. Die Preisangaben erfolgen in Euro und verstehen sich „ab Werk“ zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie zuzüglich allfälliger Nebenkosten, wie Porto und Verpackung, Frachten, Zölle, Versicherungen etc.

6.4. Im Zuge der Auftragsausführung vom Auftraggeber gewünschte Auftragsänderungen gehen zu seinen Lasten und werden gesondert verrechnet.

6.5. An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen ist AS nicht gebunden.

6.6. Für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen wird keine Gewähr übernommen.

7. Zahlung

- 7.1.** Sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Zahlungsziel vereinbart wurde, ist das Honorar sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Wurde ein Zahlungsziel vereinbart, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen 8 Werktagen ab Rechnungslegung spesen- und abzugsfrei einlangend bei AS zur Zahlung fällig.
- 7.2.** AS ist berechtigt, vor Beginn der Auftragsausführung vom Auftraggeber die Leistung einer Akontozahlung eines Teiles oder der gesamten Auftragssumme zu fordern sowie bei Aufträgen über teilbare Leistungen Teilrechnungen zu legen und die Aufnahme/die Fortführung ihrer Arbeiten von der vollständigen Zahlung des Akontos/der Teilrechnung abhängig zu machen.
- 7.3.** AS ist berechtigt, Zahlungen unabhängig von deren Widmung zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld sowie der darauf anerlaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 7.4.** Für den Fall des Zahlungsverzuges werden unabhängig vom Verschulden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p.a. sowie Zinseszinsen in der gesetzlichen Höhe verrechnet. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, AS sämtliche aufgewendeten, zur zweckentsprechenden Eintreibung der Forderung notwendigen Kosten, wie etwa Anwaltshonorar und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren und jeden weiteren Schaden zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 40,00 als Entschädigung für Betreuungskosten.

Bei Verzug des Auftraggebers mit einer (Teil)Zahlung oder Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens), ist AS berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, sowie noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Forderungen zurückzuhalten und nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, ist AS berechtigt, von sämtlichen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Davon unberührt bleibt das Recht auf Rückforderung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte auf Kosten des Auftraggebers sowie auf Geltendmachung von Schadenersatz.

- 7.5.** Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit einer eigenen Forderung gegen AS nur dann berechtigt, wenn dieser zahlungsunfähig ist und die Forderung des

Auftraggebers in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung vom Gericht rechtskräftig festgestellt oder von AS anerkannt wurde.

- 7.6. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers gegenüber Forderungen von AS wegen mangelhafter Erfüllung oder der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Pflichten des Auftraggebers

- 8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderlichenfalls an der Auftragserfüllung mitzuwirken und AS nach seinen Kräften zu unterstützen. Der Auftraggeber hat für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter hinsichtlich abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) und die Einholung der Zustimmung zur Abbildung von Personen (z.B. Modelle) zu sorgen. AS gewährleistet die Zustimmung von Berechtigten, insbesondere von Modellen, nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke.
- 8.2. Schad- und Klagsloshaltung: Der Auftraggeber verpflichtet sich, AS vollständig gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, falls sie aufgrund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften bzw. des Verhaltens des Auftraggebers zivil- oder strafrechtlich verfolgt oder belangt bzw. gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.
- 8.3. Im Falle der Beauftragung von AS mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder, versichert der Auftraggeber, dass er die hierzu erforderlichen Rechte besitzt und stellt AS von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.
- 8.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bereitgestellte Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung durch AS nicht spätestens nach 10 Werktagen abgeholt, ist AS berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern oder zu entsorgen.

9. Annahmeverzug, Rücktritt des Auftraggebers

- 9.1. Wird die Leistung vom Auftraggeber zur bedungenen Zeit am bedungenen Ort nicht angenommen bzw. die Leistungserbringung von AS verzögert (zB durch Terminverschiebungen) oder unmöglich gemacht, gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug. In diesem Fall ist AS berechtigt, nach Setzung einer

angemessenen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche – auf Vertragserfüllung zu bestehen. AS ist ebenso berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag (Mitwirkungspflichten, Leistung der Anzahlung bzw. Teilzahlungen) verstößt. Tritt AS berechtigt vom Vertrag zurück, steht dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu.

9.2. Bei Annahmeverzug hat der Auftraggeber allfällige AS dadurch entstehende Kosten zu tragen. Trifft den Auftraggeber ein Verschulden am Annahmeverzug hat er der Fotografin darüber hinaus den ihm durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen.

9.3. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen (z.B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars bleiben die angefertigten Lichtbilder sowie zugehörigen Dateien und Informationen im Eigentum der Fotografin. Der Auftraggeber trägt das gesamte Risiko dafür, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

10.2. Der Auftraggeber ist befugt, über die Lichtbilder, Dateien und Informationen im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und im Rahmen des Vertragszweckes zu verfügen, eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist dem Auftraggeber untersagt.

10.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, AS vor Anmeldung eines Insolvenzverfahrens zu verständigen.

10.4. Gerät der Auftraggeber mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so ist AS, Rückgabe der Lichtbilder, Dateien oder Informationen bis zur vollständigen Befriedigung zu verlangen. Befristete Forderungen werden sofort fällig.

10.5. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer AS erklärt den Rücktritt vom Vertrag

schriftlich.

11. Gewährleistung

- 11.1.** Ein Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers auslösender Mangel liegt nur bei Abweichung von AS vom vertraglich Geschuldeten vor. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist nur für Mängel zulässig, die im Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden waren. Darüber hinausgehende Garantieverprechen werden von AS nicht übernommen. Für Erfüllungshandlungen der Fotografin, die auf unrichtigen oder ungenauen Anweisungen des Auftraggebers beruhen bzw. für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. Handhabung seitens des Auftraggebers hervorgerufen werden, bestehen jedenfalls keine Gewährleistungsansprüche.
- 11.2.** Für unwesentliche Mängel, wie z.B. Farbdifferenzen bei Nachbestellung oder geringfügige Materialabweichungen, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 11.3.** Das Vorliegen eines Mangels ist ausschließlich vom Auftraggeber zu beweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 11.4.** Der Auftraggeber ist gemäß § 377 UGB bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungs-, Schadenersatz- sowie Irrtumsanfechtungsansprüche aufgrund eines Mangels verpflichtet, den Mangel unverzüglich nach Empfang der Lieferung oder Leistung, längstens innerhalb von 8 Werktagen, versteckte Mängel binnen 3 Werktagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.
- 11.5.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrenübergang/Übernahme des Werkes. Gewährleistungsansprüche sind innerhalb dieser Frist bei sonstiger Präklusion gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt.
- 11.6.** Dem Auftraggeber stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, solange er mit seinen eigenen Leistungspflichten in Verzug ist.
- 11.7.** Bei begründeten Mängeln ist AS nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels (Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden), zur Ersatzlieferung (Austausch) oder zur Vertragsaufhebung berechtigt. Der Auftraggeber hat kein Wahlrecht zwischen den genannten Gewährleistungsbehelfen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Verbesserungsversuch ist der Auftraggeber berechtigt, nach

seiner Wahl Herabsetzung des Entgelts zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Kosten einer vom Auftraggeber vorgenommenen Mängelbehebung durch Dritte ist AS in keinem Fall zu tragen verpflichtet.

11.8. Ist die Nacherfüllung durch Ersatz erfolgt, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, die zuerst zur Verfügung gestellten Lichtbilder, Dateien und Informationen binnen 14 Tagen an den Fotografen auf dessen Kosten zurückzusenden. Die Rücksendung hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

11.9. Die Fälligkeit der Forderungen von AS wird durch allfällige von ihm zu vertretende Mängel nicht hinausgeschoben. Der Auftraggeber hat kein Zurückbehaltungs-, Minderungs- oder Aufrechnungsrecht, sofern ein solches von AS nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

11.10. Das Regressrecht gemäß § 933b ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

11.11. Die vorstehenden Bestimmungen über die Haftung für Mängel gelten gleichermaßen, unabhängig davon, ob Mängelansprüche aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes gemäß § 933a ABGB geltend gemacht werden.

11.12. Die Abtretung der Mängelansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

12. Schadenersatz

12.1. Soweit die nachstehenden Haftungsbeschränkungen nicht gegen zwingendes Recht verstoßen, haftet AS – mit Ausnahme von Personenschäden, welche unabhängig vom Verschuldensgrad zu ersetzen sind nur für den Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Dies gilt auch im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial, digitale Bilddateien) oder übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.), Produkte und Requisiten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, wertvolle Gegenstände zu versichern.

12.2. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sachschäden der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; AS haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal).

12.3. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene

Einsparungen und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet AS nur bei Vorsatz.

- 12.4.** Den Beweis, dass AS am Schadenseintritt ein Verschulden trifft, hat stets der Auftraggeber zu erbringen; die gesetzlich vorgesehene Beweislastumkehr wird ausdrücklich abbedungen.
- 12.5.** Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens innerhalb von 10 Jahren ab Gefahrenübergang/Übernahme des Werks, bei sonstiger Präklusion gerichtlich geltend zu machen.
- 12.6.** AS trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom Auftraggeber beigestellten Produkte und Requisiten. AS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für direkte oder indirekte Schäden, welche durch derartige Gegenstände verursacht werden.
- 12.7.** AS trifft keine Haftung für Umstände, die nicht ihrer Sphäre zuordenbar sind, z.B. Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.

13. Abtretung

Der Auftraggeber darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AS ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

14. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken des Fotografen

AS ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung vorliegt – berechtigt, von ihr hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung ihrer Tätigkeit zu verwenden. Der Auftraggeber erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken der Fotografin seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Vertragssprache

- 15.1.** Erfüllungsort für die wechselseitigen Lieferungen und Leistungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung ist der

Hauptfirmensitz der Fotografin. AS ist auch berechtigt, das am Firmensitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht anzurufen

15.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Fotografin und ihrem Auftraggeber gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (z.B. IPRG, Rom I-VO etc.) und des UN-Kaufrechts.

15.3. Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.